



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 12.10.2022

Voraussichtliches Ablaufdatum: 12.04.2023

Meldungsnummer: UV02-0000002303

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Zurzach, Hauptstrasse 50, 5330 Bad Zurzach

Gerichtlicher Entscheid Handelsregisteramt Kanton Aargau gegen HAMEDI GmbH in Liquidation

Klagende Partei:

Handelsregisteramt Kanton Aargau
Bahnhofplatz 3c
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

Beklagte Partei:

HAMEDI GmbH in Liquidation
CHE-319.568.623
c/o: Ralf Precht
Im Feld 3
5332 Rekingen AG

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Betroffenes Amt: Handelsregisteramt Kanton Aargau, Bahnhofplatz 3c, Postfach, 5001 Aarau

Gesellschaft: **Hamedi GmbH**, Im Feld 3, 5332 Rekingen AG

Gegenstand: Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft

Der Gerichtspräsident entnimmt den Akten und zieht in Erwägung:

- dass das Bezirksgericht Zurzach mit Entscheid vom 6. Juli 2022 gestützt auf Art. 731b OR die Gesellschaft mit Wirkung ab Mittwoch, 6. Juli 2022, 11.00 Uhr, auflöste und die konkursrechtliche Liquidation über die Gesellschaft anordnete,
- dass das Konkursamt Aargau, Amtsstelle Brugg, mit Eingabe vom 21. September 2022 beantragte, die konkursrechtliche Liquidation abzuschreiben und per 6. Juli 2022 den Konkurs über die Gesellschaft zufolge Überschuldung zu eröffnen und mangels Aktiven wieder einzustellen,

- dass das Verfahren um konkursamtliche Liquidation gestützt auf die Akten aufgrund Überschuldung zufolge Gegenstandslosigkeit nach Art. 242 ZPO als erledigt von der Kontrolle abzuschreiben ist,
- dass über die **Hamedi GmbH**, Im Feld 3, 5332 Rekingen, der Konkurs mit Wirkung ab Mittwoch, 6. Juli 2022, 11.00 Uhr, eröffnet wird (Datum des Auflösungsentscheids des Zivilgerichts gemäss Art. 731 b OR) und mangels Aktiven wieder eingestellt wird,
- dass die Entscheidgebühr von CHF 200.00, welche der Schuldner zu tragen hat, für welche aber auch der Gläubiger haftet (Art. 169 Abs. 1 SchKG), vom Konkursamt Aargau zu beziehen ist.

Der Gerichtspräsident erkennt:

1. Die konkursrechtliche Liquidation über die Gesellschaft wird infolge Überschuldung von der Kontrolle abgeschrieben.
2. Über die **Hamedi GmbH**, Im Feld 3, 5332 Rekingen, wird der Konkurs mit Wirkung ab **Mittwoch, 6. Juli 2022, 11.00 Uhr**, eröffnet.
3. Das Konkursverfahren über die **Hamedi GmbH**, Im Feld 3, 5332 Rekingen, wird mangels Aktiven eingestellt.
4. Die Entscheidgebühr wird auf CHF 200.00 festgesetzt, der Gesellschaft auferlegt und vom Konkursamt Aargau, Amtsstelle Brugg, bezogen.

Zustellung an:

- die Gesellschaft (mittels Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt)

Bad Zurzach, 10. Oktober 2022

Präsidium des Zivilgerichts

Geschäftsnummer: SZ.2022.36

Entscheiddatum: 10.10.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Zurzach

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Rechtsmittelbelehrung (Art. 319 ff. ZPO)

Dieser Entscheid kann innert 10 Tagen seit seiner Zustellung beim Obergericht, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau, mit Beschwerde angefochten werden.

Mit der Beschwerde kann eine unrichtige Rechtsanwendung oder eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes gerügt werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheides angefochten und welche Abänderungen beantragt werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 3 ZPO). Eingaben und Beilagen in Papierform sind in je einem Exemplar für das Obergericht und für jede Gegenpartei einzureichen (Art. 131 ZPO).

Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 144 Abs. 1 ZPO). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen anerkannten Feiertag i.S.v. § 21 EG ZPO, so endet sie am nächsten Werktag (Art. 31 SchKG i.V.m. Art. 142 Abs. 3 ZPO). Fällt das Ende der Frist in die Betreibungsferien, so wird die Frist bis zum dritten Tage nach deren Ende verlängert. Bei der Berechnung der Frist von drei Tagen werden Samstag und Sonntag sowie staatlich anerkannte Feiertage nicht mitgezählt (Art. 63 SchKG). Die Betreibungsferien dauern sieben Tage vor und sieben Tage nach Ostern und Weihnachten sowie vom 15. Juli bis zum 31. Juli (Art. 56 Ziff. 2 SchKG).

Die Beschwerde hemmt die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheides nicht. Das Obergericht kann die Vollstreckbarkeit jedoch auf-schieben (Art. 325 Abs. 1 und 2 ZPO). Ein entsprechender Antrag wäre mit der Beschwerde zu stellen.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 24.10.2022

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Zurzach,
Hauptstrasse 50,
5330 Bad Zurzach